



Procès-verbal : séance d'information « Ordonnance sur la protection du climat » - 7.03.2024

Lieu : En ligne

Numéro du dossier : BAFU-233.11-1872/10/11/2

Hinweis: Die Präsentationen der Informationsveranstaltung beziehen sich auf die Vernehmlassungsvorlage. Diese bilden einen Zwischenstand ab und werden nach dem Ende der Vernehmlassungsfrist überarbeitet. Ausschlaggebend sind nur die vom Bundesrat verabschiedeten Bestimmungen. Aus den Aussagen an der Informationsveranstaltung lässt sich kein Rechtsanspruch ableiten.

Remarque : les présentations de la séance d'information sont basées sur le projet mis en consultation. Elles constituent un état intermédiaire et seront révisées à la fin de la période de consultation. Seules les dispositions adoptées par le Conseil fédéral sont déterminantes. Aucune valeur juridique ne peut être déduite des déclarations faites lors de la séance d'information.

Programme

1	Feuilles de route et encouragement de technologies et de processus innovants, 08h00 – 10h00	1
2	Programme d'impulsion, 10h30 – 11h30	13
3	Test climatique volontaire pour les flux financiers, 14h00 – 14h30	18
4	Plateforme pour l'adaptation aux changements climatiques, 15h00 – 16h00	22
5	Couverture des risques liés aux réseaux thermiques et aux accumulateurs thermiques de longue durée, 16h30 – 17h00	25

Déroulement de chaque tranche horaire

Reto Burkard, BAFU, présente les slides d'introduction et l'article de la loi sur le climat et l'innovation correspondant à la thématique. Ensuite, il passe la parole aux spécialistes de chaque thème. Les participants peuvent poser des questions par écrit dans le chat. À l'issue de la présentation, les questions sont lues par Reto Burkard et les spécialistes y répondent.

1 Feuilles de route et encouragement de technologies et de processus innovants, 08h00 – 10h00

Teilnehmende seitens der Verwaltung:

BAFU: Reto Burkard, Simone von Felten

BFE: Simon Iseli, Paule Anderegg, Richard Philips

Reto Burkard, BAFU: Ich begrüße Sie ganz herzlich im Namen des BFE und des BAFU zur heutigen Infoveranstaltung zur Klimaschutz-Verordnung. Mit mir im Raum sind auch Simon Iseli, Leiter Energierecht des BFE, er bildet mit mir zusammen, Reto Burkard Chef Abteilung Klima BAFU, die Projektoberleitung für die Erarbeitung der Klimaschutz-Verordnung. Es sind auch verschiedene Fachexpertinnen und Fachexperten des BFE und des BAFU, die auch gezielt ihre Fragen beantworten können. Es geht hier nun darum, effektiv eben die Klimaschutz-Verordnung zu präsentieren, diese präzisiert das Klima-



und Innovationsgesetz, über welches wir 2023 abgestimmt haben. Heute werden wir die ganze Verordnung präsentieren, mit Ausnahme von Artikel 10 zur Vorbildfunktion von Bund und Kantone. Das wird zu einem späteren Zeitpunkt von Bundesrat verarbeitet und dann zusätzlich auch in die Vernehmlassung geschickt.

Die Vernehmlassung wurde am 24. Januar 2024 eröffnet und dauert bis zu 1. Mai 2024. Es ist vorgesehen, dass der Bundesrat die Klimaschutz-Verordnung im Spätherbst verabschiedet, zusammen mit dem Klima- und Innovationsgesetz, das am 1. Januar 2025 in Kraft treten soll. Die heutige Veranstaltung wird aufgezeichnet und ist ein Bestandteil der Vernehmlassung, in dem Sinne ist das eine offizielle Veranstaltung. Das Protokoll wird am Ende der Vernehmlassung auf der Webseite der Bundeskanzlei publiziert.

Nun, wir starten mit Artikel 5 des Klima- und Innovationsgesetzes, dieses präsentiert das Netto-Null-Ziel in 2050 für Unternehmen, das heißt dort steht im Klima- und Innovationsgesetz, dass zumindest Scope 1 und 2 abgedeckt werden müssen, selbstverständlich heißt das in der Formulierung auch, dass natürlich auch Scope 3 Projekte und Scope 3 Emissionen dargestellt werden können. Zu diesem Zweck erarbeiten die Unternehmen Fahrpläne. Diese Fahrpläne sollen bis 2050 dauern und der Bundesrat respektive der Bund stellt Grundlagenstandards sowie fachkundige Beratung zur Verfügung.

Vorstellung Verordnungsbestimmungen

Paule Anderegg, BFE: Guten Tag. Ich werde die Verordnungsbestimmungen für Fahrpläne präsentieren. Die Verordnung präsentiert den Inhalt eines Netto-Null Fahrplans für Unternehmen.

Die Definition von Unternehmen ist in diesem Dokument nicht begrenzt, das heißt, alle Unternehmen, auch öffentlich-rechtlich können einen Fahrplan erstellen. Es besteht, dass die Unternehmen der Landwirtschaft keine Fahrpläne erstellen sollen. Es ist freiwillig. Nur Unternehmen, die eine Förderung nach Art. 6 beantragen, müssen einen Fahrplan erstellen. Die Fahrpläne bestehen aus drei Teilen: der Ist-Zustand, die Zielfestlegung und der Massnahmenplan.

Der Ist-Zustand beschreibt die heutigen Treibhausgasemissionen. Die Zielfestlegung muss Netto-Null bis spätestens 2050 aufweisen, mit einem Absenkpfad und eventuell einem Ausbaupfad für die NET-Emissionen. Und zuletzt gibt es noch einen Massnahmenplan. Es können Standardmassnahmen sein, neuartige Massnahmen und CCS, CCU und NET Massnahmen. Es ist auch wichtig, dass ab dem Inkrafttreten des Klimaschutzgesetzes die Netto-Null Fahrpläne nicht finanziell unterstützt werden. Die Fahrpläne müssen mindestens alle fünf Jahren aktualisiert werden. Nur die Fahrpläne, die eine Förderung gemäss Art. 6 KIG erhalten, werden ein Monitoring haben.

Es gibt auch die Möglichkeit, die Branchenfahrpläne zu machen. Die Branchenfahrpläne sind auch freiwillig und sollten Unternehmen erlauben, die einen Energieverbrauch unter den Grenzen der Großverbraucher haben, auch Förderungen unter Art. 6 KIG zu beantragen. Am Anfang muss ein Branchenverband involviert werden. Der Branchenverband ist für die Information an den Mitgliedern zuständig, macht die Koordination der Erstellung der Fahrplan und schlussendlich publiziert den Netto-Null Fahrplan. Die Branchenfahrpläne werden aus den individuellen Fahrplänen extrapoliert, sodass die innovativen Massnahmen, die ein grosses Anwendungspotenzial haben, können im Rahmen von einem Branchenprogramm eventuell nach Artikel 6 unterstützt werden.

Zur Treibhausgasbilanzierung muss das GHG Protokoll verwendet werden. Direkte und indirekte Emission (Scope 1 und 2) müssen abgedeckt werden. Wenn die vor- und nachgelagerten Emissionen (Scope 3) auch dargestellt werden, dann müssen vor allem die relevanten Kategorien abgebildet werden.

Jetzt zur Zielfestlegung. Es muss Netto-Null spätestens in 2050 beinhalten, mit Zwischenzielen mindestens in 2030 und 2040. Für den Absenkpfad ist die Methode in der Regel linear, aber es muss nicht, es kann auch gemäß SBTi definiert werden. Andere Methoden sind auch möglich solange, sie nachvollziehbar sind und erlauben, Netto-Null zu erreichen. Es ist wichtig zu merken, dass ein NET-Aufbaupfad

nur nötig ist, wenn ein Unternehmen schwer vermeidbare Emissionen hat. Für alle andere geht es mit Emissionsreduktion.

Schlussendlich bezüglich der Maßnahmen: Maßnahmen erlauben entweder Treibhausgasemissionen zu reduzieren oder negative Emissionen zu erzielen. Die Maßnahmen sollten primär in dieser Reihenfolge ergreifen werden. Zuerst Verminderung, dann Carbon Capture and Storage und schlussendlich negative Emissionen. Innovative Technologien können z.B. früh im Prozess eingesetzt werden, sodass Doppelinvestitionen vermeiden werden. Wichtig ist, dass die Kompensation durch Reduktionsprojekte nicht erlaubt sind.

Vorstellung Art. 6

Reto Burkard, BAFU: Besten Dank für diese Präsentation. Wir werden gerade mit Artikel 6 weiterfahren. Wir würden auch hier kurz eine Einführung geben. Sie haben jetzt erfahren, was ein solcher Fahrplan beinhalten muss. Jetzt geht es darum, wie die Förderbedingungen ausgestaltet sind. Artikel 6 des Klima- und Innovationsgesetzes setzt die Rahmenbedingung der Förderung fest. Die zeitliche Befristung ist im Gesetz festgehalten. Natürlich müssen die Maßnahmen einen Beitrag zum Erreichen des Netto-Null-Ziels leisten. Das heißt Verminderungstechnologien und negative Emissionstechnologien sind möglich. Ein ganz wesentlicher Punkt ist, dass die eingesetzten förderberechtigten Technologien und Prozesse, neuartig sein müssen. Das heißt, ein Standardprozess kann hier nicht unterstützt werden. Was unter neuartig verstanden ist, wird in der nächsten Präsentation vorgestellt. Ich würde jetzt an die Fachexpertinnen und Fachexperten des BFE und des BAFU weitergeben, an Simone von Felten und Richard Philips.

Vorstellung Verordnungsbestimmungen

Richard Philips, BFE: Bonjour, merci pour l'introduction. En effet, les mesures doivent avoir pour objectif de réduire les gaz à effet de serre ou des émissions négatives. Les mesures doivent être mises en place dans l'entreprise directement ou alors dans un processus qui est situé directement en amont ou en aval, pour les mesures du scope 3 typiquement.

Le seuil des exigences auquel doivent répondre les mesures sont indiquées dans l'annexe 2, donc en fonction des scopes 1, 2 ou scopes 3 et ainsi qu'en fonction des phases de développement, il y a des seuils minimums que doit remplir pour les mesures lorsqu'elles sont déposées directement (hors d'un appel à projet). La question que tout le monde se pose, c'est qu'est-ce qu'on entend par mesure ou processus innovant ? C'est ce qui est illustré sur ce graphique. Il y a les deux extrêmes : l'état de la science, à savoir des installations techniques qui sont testées dans le cadre de recherches. De l'autre côté il y a l'état de la technique, les processus largement utilisés.

Ces 2 extrêmes sont hors cadre de l'article. Ce qui est dans le cadre de l'article 6 est ce qui se trouve entre les deux. Ce sont les technologies du futur, qui corresponde aux phases de développement 4. Ce sont des technologies qui ont été testées avec succès et qui sont implémentées à l'échelle 1:1 dans le cadre de projets pilote et démonstration. L'OFEN a également un programme de soutien pour les projets pilote et démonstration. Une fois passé la phase pilote et démonstration, on se retrouve en phase 5, qui est l'introduction sur le marché typiquement, dès qu'on a une installation pilote et démonstration dans un secteur actuel qui a été testée avec succès. On se retrouve dans la production sur le marché, donc phase de développement 5. Les phases de développement 5, elles sont soutenues dans le cadre de l'article 6. Une fois que la technologie a été introduite sur le marché, on passe à la diffusion sur le marché. Donc là, on arrive sur la phase de développement 6. Donc là, ce sont les meilleures technologies qui sont disponibles, en anglais « best available technologies ». Cette phase est également soutenue dans le cadre de l'article 6.

Simone von Felten, BAFU: Jetzt kommen wir zu den anrechenbaren Kosten. Man unterscheidet zwischen Investitionsbeiträgen und Betriebsbeiträgen. In der Regel können maximum 50% der anrechenbaren Kosten mit der Finanzhilfe gedeckt werden. Ausnahmsweise können bis zu 70% der Kosten gedeckt werden.

Wie werden die Finanzhilfen verteilt? Für die Festlegung der Höhe der Finanzhilfe werden insbesondere die angestrebte Wirksamkeit, die Kosten und der Innovationsgrad (Entwicklungsphase) der Massnahmen berücksichtigt. Erlöse aus dem Emissionshandel oder Einsparungen der Betriebskosten werden berücksichtigt. Die Finanzhilfe umfasst höchstens die Mehrausgaben der neuartigen Technologie gegenüber konventionellen Techniken.

Dann zu den Gesuchen und Ausschreibungen. Die Massnahmen können als Direkteingabe via Gesuch zu vorgegebenen Stichtagen eingereicht werden. Stichtage sind in der Regel zweimal im Jahr vorgesehen. Die Gesuche stehen für die Festlegung der Finanzhilfe untereinander in Konkurrenz. Es wird keine Warteliste geführt. Ein Nein ist aber kein dauerhafter Ausschluss. Was auch vorgesehen ist, sind die thematische Ausschreibungen. Damit werden Förderschwerpunkte ermöglicht.

Ein relevanter Stichtag ist Ende 2030. Bis dann müssen die Verfügungen für die Massnahmen gesprochen sein. Das heisst, wenn man eine Massnahme ergreifen möchte, die eine lange Planungsphase benötigt, soll man früh mit der Planung anfangen. Man muss auch früh überlegen, wie die Massnahmen nach der Förderperiode weitergehen können. Das ist auch der Grund warum man Netto-Null Fahrpläne haben möchte, damit die Massnahmen dauerhaft geplant sind.

Richard Philips, BFE : Voilà, donc on arrive à une part relativement intéressante, à savoir le versement des contributions. Le versement des subventions, donc tout d 'abord, il faut savoir que l'instrument est limité dans le temps, donc ce qui veut dire que le dernier versement pour la contribution d 'investissement aura lieu au plus tard, le 31 décembre 2035. On part du principe que c'est une mesure qui serait encore acceptée en décembre 2030 aurait 5 ans pour être mise en œuvre. Pour les mesures particulièrement onéreuses, il peut être nécessaire de faire des paiements en avance. Ce sera possible uniquement pour les mesures particulièrement onéreuses. Le but étant d'avoir peu de projets mais de gros projets. Dans l'article 6 LCI sont également prévues des contributions d'exploitation qui sont octroyées pour une période de 7 ans. Pour les mesures acceptées en 2030, il sera possible de recevoir ces contributions jusqu'au 31 décembre 2037. Dans les 2 cas, pour que les versements soient effectués, il faut soumettre un rapport final (aussi intermédiaire dans le cas des mesures onéreuses). Il est important de fournir un rapport d'évaluation qui servira à la formation, trois ans après la mise en place de la mesure, pour voir comment elle a fonctionné, est-ce qu'elle a correspondu aux attentes, quels ont été les problèmes éventuels. On arrive au bout de cette présentation.

Fragen im Voraus gestellt

Andreas Imstepf (Lonza): Wie wird sichergestellt, dass nur das effizienste und wirtschaftlichste gefördert wird? Wie werden Fehlanreize vermieden?

- ➔ Richard Philips, BFE: Indem das Unternehmen den Weg bis 2050 und das Netto-Null-Ziel in dem Fahrplan aufweisen muss. Die Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Massnahmen sind auch als Förderkriterien in Art. 12 Absatz 3 KIV.

Lena Eberle (Siemens): Wer steht hier im Fokus? Wie stellt man sicher, dass die breite Masse, insbesondere die KMU, richtig inzentiviert werden, um die Herausforderung zu Netto-Null anzugehen?

- ➔ Richard Philips, BFE: Der Fokus liegt auf die Förderung von eher wenigen Massnahmen, mit der jedoch eine relevante Wirkung erreicht werden kann. Deshalb wurden im Anhang der Verordnung schwellenwerte definiert. Schliessen sich aber mehrere KMUs einer Branche zu einer Brancheprogramm zusammen, gelten dieselbe Schwellenwerte wie in der Summe. Das ist ein Anreiz, dass auch kleinere KMU aktiv werden können.

Katja Graf (Kanton GR): Es ist unklar, ob mit «Bescheinigungen für NET» die gleiche Einheit wie «Bescheinigungen für die Erhöhung der Senkeleistungen im In- und Ausland» gemeint ist. Falls es sich bei beiden um die gleiche Einheit handelt, stellt sich die Frage, wie sichergestellt wird, dass es nicht zu Preistreibungen zwischen dem bereits existierenden Markt für Bescheinigungen und den anderen Akteuren kommt.

- ➔ Simone von Felten, BAFU: Grundsätzlich gelten dieselben Anforderungen an die Bescheinigungen. Der Bund wird die Preistreibungen nicht verhindern können. Wichtig im Kopf zu behalten, dass die Bescheinigung, nur zum Ausgleich von Emissionen, die nicht vermeidbar sind, eingesetzt werden sollen.

Walter Schaad (EWB) und Franziska Schwager (Kanton Basel-Stadt): Wie kommt man als fachkundige Berater für die Erstellung von Fahrplänen zu einer Registrierung beim BFE? Braucht es ein Kompetenznachweis? Ist die Teilnahme an einer Schulung obligatorisch?

- ➔ Paule Anderegg, BFE: Die Zulassung erfolgt anhand von Dossiers. Nach Zulassung werden die Fachbereiche der Beraterin und Berater veröffentlicht. Eine Schulung wird dann für alle zugelassenen Beraterinnen und Berater organisiert.

Lena Eberle (Siemens): Ist eine Trennung vorgesehen zwischen Beratung und Projektumsetzung oder dürfe zertifizierte Beraterprojekte in der Umsetzung begleiten?

- ➔ Paule Anderegg, BFE: Zugelassene Beraterinnen dürfen Unternehmen auch bezüglich der Umsetzung einer Maßnahme beraten. Es gibt eine Ergänzung dazu. Die Beratung zur Erstellung der Fahrpläne vor dem Einreichen eines Gesuchs wird nicht finanziell unterstützt. Die Begleitung bei der Umsetzung einer Maßnahme kann dann Teil der Projektkosten sein.

Darja Aepli (klik): Sind biologische Senken wie Waldbewirtschaftungsprojekte oder Speicherung in Pflanzkohle grundsätzlich förderwürdige Massnahmen unter der Innovationsförderung?

- ➔ Richard Philips, BFE: Die Förderwürdigkeit ist abhängig vom Innovationsgrad. Bei bekannten Waldbewirtschaftungsprojekte oder Speicherung in Pflanzkohle müssen wir zum Schluss kommen: nein. Es sind keine neuartigen Technologien oder Prozesse.

Daniel Marxer (KVA-Linz): Welche Fördermöglichkeiten besteht bei Anlagen zur CO₂-Abscheidung, welche von den Zielevereinbarungen der Branchenvereinbarung zwischen dem VBSA und dem UVEK betroffen sind?

- ➔ Reto Burkard, BAFU: Die Branchenvereinbarung zwischen VBSA und UVEK legt fest, dass der VBSA bis 2030 eine Anlage zur Abscheidung einer bestimmten Anzahl Tonnen CO₂ in Betrieb nehmen muss. Diese Pilotanlage, ist von einer Förderung unter KIG ausgeschlossen. Die Branchenvereinbarung besteht statt einem Einbezug in das Emissionshandelssystem für die Kehr-richtverbrennungsanlagen und ist als Alternative dazu zu sehen. Allerdings betrifft die Branchenvereinbarung nur die Abscheidung nicht aber den Transport und die Speicherung von CO₂. Diese Elemente der Prozessketten sind nicht grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen.

Chat-Fragen

Zeroheroes.ch: Wieso muss kein Net Zero Ziel inkl. Scope 3 definiert werden, sondern nur 1-2?

- ➔ Paule Anderegg, BFE: Es ist stark empfohlen, auch Scope 3 zu berücksichtigen.

Beat Kobel (Ryser Ingenieure AG): Habe ich das richtig verstanden, dass Grossverbraucher nicht vom KIG profitieren können, da sie keine Branchenfahrpläne erstellen können.

- ➔ Paule Anderegg, BFE: Grossverbraucher können einen individuellen Fahrplan erstellen und somit von einer Förderung unter Art. 6 KIG profitieren.

Laurent Widmer (Schweizerischer Baumeisterverband): Was ist mit Unternehmen, die vor allem Diesel verbrauchen?

- Paule Anderegg, BFE: Sie werden wie allen anderen Unternehmen behandelt. Sie können auch einen Fahrplan erstellen.

Beat Kobel (Ryser Ingenieure AG): Gelten Kläranlagen als Unternehmen?

- Paule Anderegg, BFE: Ja, Kläranlagen gelten als Unternehmen.

Katja Graf (Kanton Graubünden): Wer definiert / entscheidet abschliessend, welche Emissionen als "schwer vermeidbar" gelten?

- Paule Anderegg, BFE: Als schwer vermeidbare Emissionen gelten Emissionen, die nicht aus einem Verbrennungsprozess von fossilen Energien stammen

Samuel Eberenz (Risiko-Dialog): Zu Art. 5 Bst. f: Es werden keine Qualitätskriterien für NET definiert. Unklar ist was mit "dauerhafte Speicherung" gemäss erläuterndem Bericht gemeint ist. --> bezüglich NET-Bescheinigungen: Im erläuternden Bericht wird bei Art. 8 Abs. 1 spezifiziert, dass bei den Bescheinigungen nur Bescheinigungen nach CO2-Gesetz gültig sind (national und international). Wie sieht es bei eigenen NET (durch das Unternehmen erzeugt) aus?

- Simone von Felten, BAFU: Die Qualitätskriterien für die Bescheinigungen sind im CO2-Gesetz definiert. NET-Bescheinigungen sind nur beschränkt verfügbar und sind daher noch nicht geregelt.

Marcel Hänggi (VKS): Negativemissionen dürfen laut KIG angerechnet werden, denn eine Kohlenstoffsenke «dauerhaft» ist. In der KIV fehlt eine Definition, was «dauerhaft» heisst. Laut der geltenden CO2-V sind Kohlenstoffspeicher bescheinigungsfähig, wenn sie eine Permanenz von mind. 30 Jahren haben. Aber 30 Jahre sind ja nicht «dauerhaft».

- Reto Bukard, BAFU: Wir verstehen die Bemerkung.

Fabienne Berli (Post): Was wird genau unter neuartig verstanden bzw. was unter Standardprozesse? Gilt die Förderung z.B. auch für Elektrofahrzeuge bzw. Ladestationen?

- Richard Philips, BFE: Neuartig sind Massnahmen in Entwicklungsphase 4, 5, 6. Das wird im Anhang 2 der KIV beschrieben. Elektrofahrzeuge gehören nicht dazu, für die Ladestationen wäre eine Förderung möglich.

Christina Meier (SBB): Schienenfahrzeuge sind im erläuternden Bericht auf Seite 8 oben (Kapitel 3.3), Seite 15 (Art. 10), (Seite 27 unten (Anhang 2, Ziffer 3) nicht unter den Massnahmen gelistet. Sind sie ausgenommen?

- Simone von Felten, BAFU: Sie sind nicht explizit ausgeschlossen. Das KIG unterstützt Massnahmen, die zur Verminderung von Treibhausgasen einsparen. Das ist der Grund warum beispielsweise Lastwagen oder Schienenfahrzeuge nicht aufgeführt haben.

Barbara Juen-Walder (Swissesco): Zu Art. 6: Werden Geschäftsmodelle, die Investitionen in die Umstellung auf erneuerbare Energien fördern, wie das Energiespar-Contracting auch gefördert? Das könnte auch als Prozess gesehen werden.

- Simone von Felten, BAFU: Unter Art. 6 werden neuartige Technologie und Prozesse gefördert. Damit sind technischen Massnahmen gemeint. Business Models gehören nicht dazu.

Patrick Hofstettler (WWF): Unternehmen, die innovative Lösungen umsetzen, sind meist nicht die Erfinder und Anbieter dieser Lösungen. Sie selbst profitieren somit nicht vom Lerneffekte und Skaleneffekt. Weshalb soll also ein solches Unternehmen investieren, falls die Förderung nicht alle nichtamortisierbaren Kosten deckt?

- Simone von Felten, BAFU: Art. 6 richtet sich an den Anwender. Sie können auch ein Konsortium bilden. Dann ist es die Entscheidung der Unternehmen, ob sie eintreten wollen oder nicht.

Samuel Eberenz (Risiko-Dialog): Zusammenfassung: Können BECCS-Anwendungen in Holzheizkraftwerke gefördert werden? Komplette Frage: Kann die Abscheidung von nicht-fossilem CO₂ gefördert werden? Oder gibt es eine Förderlücke? (Grundsätzliche ist uns noch unklar, ob z.B. Unternehmen die heute schon nahe bei netto-null sind, überhaupt noch einen Anreiz/die Möglichkeit nach dieser Verordnung haben z.B. BECCS aufzubauen und Fördergelder in Anspruch zu nehmen (Bsp. ein Holzheizkraftwerk)? Wenn man die Erläuterungen zu Anhang 2 Ziff. 5 liest, dann nicht. Denn das abgeschiedene CO₂ ist in dem Fall nicht schwer vermeidbar. Ziff. 3 käme wohl auch nicht zur Anwendung, da biogenes CO₂ als klimaneutral gilt. Oder verstehen wir etwas falsch?)

- Simone von Felten, BAFU: Ja, es ist möglich unter Art.6.

Silvano Melone (getec): Werden CCU Technologien auch gefördert?

- Simone von Felten, BAFU: Ja, eine Förderung ist möglich. Die Anforderung sind im Anhang 2 beschrieben.

Katja Graf (Kanton GR): Wie werden die Begriffe "anrechenbare Kosten" und "Mehrkosten" voneinander abgegrenzt?

- Simone von Felten, BAFU: Die anrechenbaren Kosten sind die Kosten die den Einsatz der Massnahmen ermöglichen und die Mehrkosten sind die extra Kosten gegenüber einer konventionellen Massnahme.

Marcel Hänggi (VKS): Warum werden die anrechenbaren Kosten nicht im Vergleich zu einer herkömmlichen Technologie betrachtet?

- Simone von Felten, BAFU: Es wird sicher Projekte geben, wo es keine vergleichbare Technologie gibt. In dem Fall werden die gesamten Projektkosten berücksichtigt.

Philipp Bregy (swissmem): Frage zum Kosteneffizienzkriterium bei der Allokation von Fördergeldern: Wie umgehen mit der Ungenauigkeit von Kostenschätzungen für Investitionen in neuartige Technologien und Prozesse die z.B. erst im Jahr 2035 umgesetzt werden können? Welche Diskontierungssätze sind zu verwenden? Wie kann bei so viel Unsicherheit ein fairer Wettbewerb bei der Vergabe der Fördermittel erreicht werden?

- Simone von Felten, BAFU: Wir werden eine Richtlinie erarbeiten die diese Aspekte berücksichtigt. Die Richtlinie wird für alle Gesuche gelten und damit wird die Gleichbehandlung sichergestellt.

Marcel Hänggi (VKS): Warum das Kriterium der Kosten-Nutzen-Effizienz für die Förderung? Man will ja nicht low hanging fruits ernten, sondern Pioniertechniken fördern, und die sind zu Beginn oft gerade nicht kosteneffizient.

- Simone von Felten, BAFU: Es geht um das Kosten-Nutzen Verhältnis zwischen den verschiedenen potenziellen Anbietern einer Technologie. Damit werden innovative Massnahmen gefördert und nicht low hanging fruits.

Katja Graf (Kanton GR): Kann CC(U)A bei anderen KVA dementsprechend gefördert werden? Da nur die KVA Linth vom Vertrag UVEK-VBSA abgedeckt wird?

- Reto Burkard, BAFU: Die Vereinbarung zwischen VBSA und UVEK betrifft alle KVA.

Oliver Brenner (Konferenz Kantonaler Energiedirektoren): Sind die Emissionen aus der Verbrennung von Kehricht oder Sonderabfällen schwer vermeidbare Emission?

- ➔ Reto Burkard, BAFU: Gemäss die langfristige Klimastrategie des Bundesrates (Januar 2021 publiziert) gelten die Emissionen aus Kehrichtverbrennung respektive aus Abfall als schwer vermeidbar.

Katja Graf (Kanton GR): Rückfrage: Und KVA-Emissionen? Die resultieren ja auch aus einer Verbrennung?

- ➔ Paule Anderegg, BFE: Das stimmt, ich war vorhin ungenau. Als schwer vermeidbar gelten die Emissionen, die aus der Verbrennung fossilen Energie stammen.

Laurent Scacchi (Infrawatt): Est-ce que l'OFEV a fait une estimation de distribution ou une liste de souhaits/prévisions sur la répartition des montants à disposition par technologies ou domaines d'activités ?
Merci

- ➔ Richard Philips, BFE: On a déjà fait quelques réflexions à ce sujet, cependant cela dépend aussi des demandes qui seront déposées. Il n'y aura pas de liste. La répartition pourra évoluer d'années en années.

Samuel Eberenz (Risiko-Dialog): Rückfrage: Mit der Förderlücke ist gemeint, dass Holzheizkraftwerke nahezu bei Netto-Null sind, also mit BECCS Negativemissionen erzeugen würden, die sie selbst für ihr netto-Null Ziel nicht benötigen.

- ➔ Richard Philips, BFE: Ja, das ist auch fördertauglich.

Christian Zeyer (swisscleantech): Die Verordnung liest sich so als ob die Förderung von NET ohne eigene schwervermeidbare Emissionen nicht möglich seien, dass also nur Insetting unterstützt werden könne. Ist diese Auslegung korrekt?

- ➔ Richard Philips, BFE: Das wurde gerade mit der letzten Frage beantwortet.

Nuria Frey (Kantone BS und BL): Ist bekannt, ob auch Firmen SBTI unterzeichnen oder Fahrpläne machen, die nicht aufgrund einer europäischen oder CH Gesetzgebung müssen/profitieren? Gibt es eine Abschätzung, welcher %-Anteil an Firmen ein eigenes Interesse an Fahrplänen haben (wegen der EU oder CH Gesetzgebung)?

- ➔ Richard Philips, BFE: Wir haben auch wenig Sichtbarkeit. Es ist vorgesehen, dass Unternehmen, die keine SBTI-Ziel haben, keinen Fahrplan erstellen müssen. Es ist zu schwierig zu sagen, wie viele Firmen betroffen sind.

Carina Alles (Kanton BS): Sind die Unternehmen verpflichtet, bei den Fahrplänen mit registrierten Beratungen zusammen zu arbeiten, oder können sie die Fahrpläne auch ohne bzw. mit anderen (internationalen) Beratungen arbeiten?

- ➔ Richard Philips, BFE: Es ist möglich mit internationalen Beratern zu arbeiten, solange die minimale Anforderung erfüllt werden. Die Berater müssen trotzdem eine Schulung machen.

Laurent Widmer (Schweizerischer Baumeisterverband): Was heisst "Diesel wird wie andere Treibstoffe behandelt"? Da kann man keine Fahrpläne erstellen?

- ➔ Paule Anderegg, BFE: Sie können auch einen Fahrplan erstellen.

Christina Marchand (ZHAW): Biochar ist im grossen Massstab nicht etabliert, vor allem nicht mit anderen Substraten als Holz. Ich würde daher widersprechen, dass dieses schon etabliert ist. Daher frage ich, ob die Aussage von vorher im Zusammenhang mit der Förderfähigkeit alle Informationen berücksichtigt.

- ➔ Richard Philips, BFE: Das BAFU hat vor einigen Wochen einen Faktenblatt zu Pflanzenkohle publiziert hat. Da werden offenen und wesentlichen wissenschaftliche Fragen und der Wissensstand zu Pflanzenkohle abbildet. Wir nehmen diese Bemerkung gerne auf.

Nuria Frey (Kantone BS und BL): Gelten Holzheizkraftwerke in der Industrie als neuartig? Gibt es weitere Beispiele für neuartige Technologien im Bereich von Scope 1?

- ➔ Richard Philips, BFE: Man muss die Massnahmen anschauen. Zum Beispiel für Hochtemperaturprozesse oder mit einem thermischen Speicher könnte es neuartig sein. Weitere Beispiele sind Hochtemperaturwärmepumpen um Dampf zu produzieren, Solarthermie, oder die Ladeinfrastruktur für LKW bei Logistikunternehmen. Es ist nicht vorgesehen, eine Liste zu publizieren.

Patrick Hofstetter (WWF): Nachreichung: Ich verstehe Herr Philips so, dass er sagt, dass ein Unternehmen für eine innovative Lösung die nichtamortisierbaren Kosten, die nicht durch die Förderung bezahlt wird (30-50%), halt selber bezahlen müssen. Diese Antwort fände ich unbefriedigend.

- ➔ Richard Philips, BFE: Die Spielregeln sind klar. Wir bieten eine Unterstützung, die höchstens die Mehrkosten gegen konventionelle Technologien deckt. Am Ende ist es ein Business Case, die Unternehmen werden die Spielregeln kennen, sie werden rechnen und am Ende entscheiden sie, ob sich das für sie lohnt oder nicht.

Christian Zeyer (swisscleantech): Wie werden die Anteile von verschiedenen Bereichen (Reduktionsmassnahmen, NET etc) bestimmt?

- ➔ Richard Philips, BFE: Sie sind von den Gesuchen abhängig und werden nicht im Voraus bestimmt.

Markus Johannes (Bachem AG): Gelten die CO₂-Emissionen die bei der Verbrennung von Lösemittel, welche in einem Produktionsprozess als Abfall anfallen, ebenfalls als schwervermeidbar?

- ➔ Richard Philips, BFE: Das wird in der Richtlinie präzisiert, damit alle Unternehmen gleichbehandelt werden.

Robin Quartier (VBSA): Wenn die erste, 100'000t CO₂-Abscheideanlage auf eine KVA nicht förderwürdig ist (weil von der Branchenvereinbarung gedeckt): Sie die weitere Carbon Capture Anlagen (also über die 100'000t gemäss Vereinbarung) dann förderwürdig?

- ➔ Richard Philips, BFE: Ja, das ist förderberechtigt.

Sophia Rudin (Kanton Zug): Wie wird sichergestellt, dass die Flugbranche in erster Priorität Treibhausgasemissionen reduziert, bevor sie neuartige Treibstoffe (synthetisches Kerosin) entwickelt, in der Annahme, dass diese Entwicklung vom Bund finanziell gefördert wird?

- ➔ Richard Philips, BFE: In der Flugbranche sind verschiedene Massnahmen unabhängig vom KIG angedacht. Es gibt zum Beispiel die Beimischpflicht, damit man auf synthetische Treibstoffe wechselt. Das ist eine der zentralen Massnahme der Flugbranche.

Benjamin Schmid (Ziegelindustrie Schweiz): Habe ich es richtig verstanden, dass auch Non-EHS-Unternehmen (mit Zielvereinbarungen) einen Dekarbonisierungsfahrplan erstellen und anschliessend im Rahmen der Zielvereinbarung verwenden können, da diese Fahrpläne weitergehen, als die im Rahmen der Zielvereinbarungen erforderlichen Fahrpläne.

- ➔ Paule Anderegg, BFE: Ja, das ist so. Im KIG gibt diese Netto-Null Fahrpläne, und das betrifft Scope 1, 2, 3 (optional), Strom und Treibstoffe. In der CO2 Gesetzgebung gibt es für die Unternehmen mit einer Verminderungsverpflichtung, die Möglichkeit einen Dekarbonisierungsplan einzureichen. Der Dekarbonisierungsplan deckt nur eine Teilmenge vom Netto-Null Fahrplan. Wenn man aber einen Netto-Null Fahrplan nach KIG kann man den auch als Dekarbonisierungsfahrplan verwenden.

Jonas Fricker (Stadt Zürich): Habe ich das richtig verstanden: Unter CCS versteht das BAFU "nur" CO2-Vermeidung (Speicherung von fossilem und prozessbedingtem CO2)? Und unter NET wird die dauerhafte Speicherung von allen anderen Arten von CO2 gemeint (biogen und aus der Luft)? Damit würde "Abscheidung und Speicherung bei einer KVA" 50% CCS (fossiles CO2) und 50% NET (biogenes CO2) machen.

- ➔ Kommentar dazu von Samuel Eberenz: Das würde die in der internationalen Forschung/IPCC verwendeten Definition entsprechen.
Komplement: Es ist auch beschrieben in der langfristige Klimastrategie des Bundesrates (2021).

Benjamin Jungblut (Ökostrom Schweiz): In der Landwirtschaft ist die Umsetzung von Branchen-Projekten durch die kleine Struktur der Unternehmen in kurzen Zeiträumen, sowie das garantierte Erreichen von Schwellenwerten auf Grund von Investitionsunsicherheiten schwierig, werden solche Aspekte einbezogen? (Ökostrom Schweiz, Landwirtschaftliches Biogas) Frage bezieht sich auf CCS bei Gasabscheidung

- ➔ Simone von Felten, BAFU: Die Landwirtschaft ist grundsätzlich zugelassen.

Nuria Frey (Kantone BS und BL): Bei uns im Kanton gibt es einige Grossverbraucher mit ca. 0.6 GWh. Was ist der Sinn, wenn diese aus den Branchenfahrplänen heraus gerechnet werden?

- ➔ Paule Anderegg, BFE: Diese Grenze wurde in Rahmen der Beratung festgestellt. Unabhängig von den Werten wird es immer Firmen geben, die nah an der Grenze sind. Sie können gerne Stellung nehmen zu diesem Punkt.

Christian Zeyer (swisscleantech): Viel Geld wird zur Verfügung gestellt für NET?

- ➔ Richard Philips, BFE: Das ist noch nicht bekannt, das ist auch von den Gesuchen abhängig.

Gian-Andri Morf (FirstClimate): Pflanzkohle angewendet in Beton ist somit ebenso ausgeschlossen?

- ➔ Richard Philips, BFE: Die Einlagerung von CO2 in Bauelemente ist eingeschlossen.

Regina Betz (ZHAW): Wird es noch Richtlinien vom BAFU zur Bestimmung der Scopes geben, vor allem im Bereich Scope 3 gibt es unterschiedliche Interpretationen.

- ➔ Simone von Felten, BAFU: Es wird Richtlinien geben, vielleicht werden sie gemeinsam von BAFU und BFE publiziert.

Marcel Hänggi (VKS): Warum sollen Absenkpfade auf Ebene einzelner Unternehmen / Branchen «i.d. Regel linear» sein? Wenn ein Unternehmen eine grosse Anlage hat, die CO2 emittiert, und diese ersetzt, fallen die Emissionen ja nicht linear ...

- ➔ Paule Anderegg, BFE: Die Fahrpläne müssen regelmässig angepasst werden (5 Jahren). Damit auch die weitere Absenkpfad nach Umsetzung der Massnahmen abgebildet werden kann.

Lea Klingenberg (economiesuisse): Sie hatten vorher ausgeführt, dass die Absenkpfade i.d.R. linear sein müssen, aber auch SBTi oder andere Methoden angewendet werden können. Was ist mit anderen Methoden gemeint?

- Paule Anderegg, BFE: Wichtig ist, dass die Kriterien der Fahrpläne müssen erfüllt sein. Andere Methoden sind in der Präsentation genannt.

Philipp Bregy (swissmem): Verteilt das BAFU ein Q&A Dokument?

- Reto Burkard, BAFU: Es wird am Ende der Vernehmlassung das Protokoll der heutigen Veranstaltung auf der Webseite der Bundeskanzlei publiziert. Die Präsentation werden auf der Webseite des BAFU aufgeschaltet.

Benjamin Jungblut (Ökostrom Schweiz): Erklärung: Da es sich bei der Umsetzung der Projekte um Einzelbetriebe handelt, ist ein garantiertes Erreichen von z.B. Branchenlösung Landwirtschaftlichen Biogas, zusammenschliessen von mehreren Biomethananlagen die CO2 abscheiden wollen. Garantiertes Erreichen von z.B. 10'000 t pro Jahr sehr schwierig, da es sich um individualbetriebe handelt die lange planungs- und umsetzungszeiträume haben

- Richard Philips, BFE: Das ist nicht ein landwirtschaftsspezifisches Problem, sondern ich glaube, das ist ein Problem, dass verschiedene Branchen haben, mit diesen Unsicherheiten umzugehen. Wir nehmen das zurück als Bemerkung.

Darja Aepli (klik): Wann muss der Abschlussbericht eingereicht werden, der zur Auszahlung der Investitionsbeiträge führt? Nach der Inbetriebnahme, oder nach einer gewissen Zeit Betrieb der Anlage? Auf welcher Basis werden die Betriebsbeiträge ausbezahlt?

- Simone von Felten, BAFU: Es braucht für die Auszahlung ein Abschluss- oder ein Zwischenstandbericht. Bei den Betriebsbeiträgen muss man wissen, wie viel CO2 abgeschieden und gespeichert wird und dann kann die Auszahlung erfolgen.

Christian Zeyer (swisscleantech): Eine Bitte: Es wäre wünschenswert, dass das Protokoll von heute schon recht schnell zur Verfügung stehen würde. Das hilft bei der Verfassung der Eingaben.

- Reto Burkard, BAFU: Es ist nicht vorgesehen, das Protokoll vor dem Ende der Vernehmlassung zu publizieren.

Stephan Gutzwiller (Kaskad-E): Ist sich das BAFU bewusst, dass gerade die Anwendung von Biochar in der Landwirtschaft die meisten Co-Benefits bringen (Methan-, Ammoniakreduktion)? Der etwas Abschluss dieser Anwendung von Förderungen ist nicht nachvollziehbar.

- Reto Burkard, BAFU: Wir verweisen auf das Faktenblatt, das zusammen vom BAFU und BLW erarbeitet und publiziert wurde. Ich nehme die Bemerkung zur Kenntnis.

Fabienne Berli (Post): Am Anfang wurde erwähnt, dass die Umsetzungsbestimmungen für die Bundesverwaltung (und damit auch bundesnahe Unternehmen) in einem separaten Paket in die Vernehmlassung geschickt wird. Kann man etwas mehr präzisieren, wann das genau der Fall sein wird?

- Reto Burkard, BAFU: Der Bundesrat hat in seinem Medienmitteilung mitgeteilt, dass es noch gewisse Abklärungen braucht. Es geht um die Verfügbarkeit von Daten aber auch um die Kompetenzverteilung innerhalb der Bundesverwaltung. Der Bundesrat arbeitet hier mit Hochdruck an der Klärung dieser Frage. Wir hoffen, dass es am 01.01.2026 dann in Kraft setzen können. Aber da ist keine Sicherheit, der Entscheid liegt schlussendlich beim Bundesrat.

Anne Wolf (Swisspower AG): Gibt es nochmals eine vergleichbare Informationsveranstaltung für Stakeholder vor Fristende der Vernehmlassung? Gibt es andere Informationen, die uns zugehen werden oder Veranstaltungen spezifisch zu bestimmten (hier genannten) Fragen?

- Reto Burkard, BAFU: Es wird keine weitere Veranstaltung geben. Ich denke, die Informationen aus dem erläuternden Bericht, aus den Verordnung, ausreichend sind.

Darja Aepli (klik): Werden die Betriebsbeiträge auf Basis eines Preises pro Tonne ausbezahlt, oder pauschal? Wenn pauschal, können Beiträge gekürzt werden?

- Richard Philips, BFE: In der Regel wird das pro Tonne ausbezahlt, pauschal ist jedoch auch möglich. Betriebsbeiträge können gekürzt werden.

Beat Ruff (economiesuisse): Wie kann bei der Bearbeitung der Gesuche (Art. 12) sichergestellt werden, dass alle wettbewerbsrelevanten und/oder vertrauliche Informationen nicht unter das Öffentlichkeitsprinzip fallen? Reicht dafür der Artikel 17? Wäre die Auslagerung an eine externe Stelle zwecks Behandlung der Gesuche möglich?

- Reto Burkard, BAFU: Die Geschäftsgeheimnisse werden nicht öffentlich gestellt.

Abschluss des Blockes

Reto Burkard, BAFU: Ich bedanke mich ganz herzlich für Ihre Teilnahme im Namen des BAFU und des BFE. Ich hoffe, dass Ihnen diese Veranstaltung geholfen hat, präzise Rückmeldungen zu geben im Rahmen der Vernehmlassung. Ich erlaube mir hier die Bemerkung, wenn Sie Vorschläge machen in Ihren Stellungnahmen, dann bitte ich Sie, die so konkret wie möglich zu machen und sich wirklich auf das Wesentliche zu beschränken. Gehen Sie wirklich direkt auf den relevanten Punkten, auf die Verordnungsartikel ein, erläutern Sie und stellen Sie uns doch diese bitte bis Ende der Vernehmlassung zu.

Ich erlaube mir auch noch einen weiteren Hinweis. Wir haben bereits über 600 Stellungnahmen erhalten. Es ist nicht so, dass die Menge der Stellungnahmen entscheidend ist, ob der Bundesrat die Verordnungsentwürfe anpasst. Wenn Sie die Stellungnahmen einreichen, dann bitte ich Sie, einen Absender anzugeben und mit Namen und das nicht anonym bei uns einzureichen, weil die Stellungnahmen die anonym eingereicht werden können, können wir nicht berücksichtigen. Und wie gesagt, wenn hundertmal dieselbe Stellungnahme eingereicht wird, hat dieselbe Wirkung wie eine Stellungnahme. Ich wünsche Ihnen einen schönen Tag, eine gute Zeit und freue mich auf kompetente Rückmeldung im Rahmen der Vernehmlassung. Besten Dank.

2 Programme d'impulsion, 10h30 – 11h30

Teilnehmende seitens der Verwaltung:

BAFU: Reto Burkard

BFE: Simon Iseli, Thomas Jud

Reto Burkard, BAFU: Ich begrüße Sie ganz herzlich im Namen des BFE und des BAFU zur heutigen Infoveranstaltungen zur Klimaschutz-Verordnung. Mit mir im Raum sind auch Simon Iseli, Leiter Energierecht des BFE, er bildet mit mir zusammen, Reto Burkard Chef Abteilung Klima BAFU, die Projektoberleitung für die Erarbeitung der Klimaschutz-Verordnung. Es sind auch verschiedene Fachexpertinnen und Fachexperten des BFE und des BAFU, die auch gezielt ihre Fragen beantworten können. Es geht hier nun darum, effektiv eben die Klimaschutz-Verordnung zu präsentieren, diese präzisiert das Klima- und Innovationsgesetz, über welches wir 2023 abgestimmt haben. Heute werden wir die ganze Verordnung präsentieren, mit Ausnahme von Artikel 10 zur Vorbildfunktion von Bund und Kantone. Das wird zu einem späteren Zeitpunkt von Bundesrat verarbeitet und dann zusätzlich auch in die Vernehmlassung geschickt. Die Vernehmlassung wurde am 24. Januar 2024 eröffnet und dauert bis zu 1. Mai 2024. Es ist vorgesehen, dass dann der Bundesrat die Klimaschutz-Verordnung im Späthebst verabschiedet, zusammen mit dem Klima- und Innovationsgesetz, das am 1. Januar 2025 in Kraft treten soll. Die heutige Veranstaltung wird aufgezeichnet und ist ein Bestandteil der Vernehmlassung, in dem Sinne ist das eine offizielle Veranstaltung. Das Protokoll wird am Ende der Vernehmlassung auf der Webseite der Bundeskanzlei publiziert.

Jetzt zum Thema Impulsprogramm. Mit dem Klima- und Innovationsgesetz wurde auch das Energiegesetz modifiziert. Artikel 50a des EnG legt die Rahmenbedingungen des Impulsprogramms fest. Der Betrag von 200 Millionen Franken pro Jahr (befristet auf 10 Jahren) ist dort festgestellt.

Verordnungsbestimmungen

Thomas Jud, BFE: Die Ausgestaltung des Impulsprogramms erfolgt in enger Anlehnung an das «Harmonisierte Fördermodell der Kantone (HFM 2015)» und in enger Abstimmung mit den Kantonen. Es sollen in Bereichen zusätzliche Impulse erzielt werden, in denen das bestehende Gebäudeprogramm zu wenig greift. Damit gibt es eine klare Abgrenzung zum Gebäudeprogramm. Die Festlegung der Höhe der Fördersätze und Leistungsgrenzen erfolgte auf Basis von detaillierteren Abklärungen zum Mengengerüst (Studie Grundlagen Impulsprogramm).

Der Vollzug erfolgt durch die Kantone im Rahmen der bestehenden Strukturen nach Artikel 34 des CO₂-Gesetzes. Die Ausgangslage ist wurde anhand einer Grundlagestudie vor der Entwicklung des Impulsprogramms überprüft. Die Hauptresultate sind folgende: in Wohnbauten sind ca. 1.1 Mio. Heizungen zu ersetzen, 720'000 Ölheizungen, 310'000 Gasheizungen und 140'000 Elektroheizungen. Elektroheizungen sind überaltert. Mit dem Ersatz aller Elektroheizungen können brutto 2.3 TWh Strom eingespart werden. Die Analyse der Verkaufszahlen von Heizsystemen zeigt, dass der fossile Anteil mit steigender Leistung stark ansteigt. Die Heizungen über 100 kW Leistung machen 3% aller Heizungen aber 39% der installierten Leistung aus. Es besteht grosser Handlungsbedarf beim Ersatz der Elektroheizungen und sowie den fossilen Heizungen mit grösseren Leistungen.

Auch im Bereich Energieeffizienz besteht immer noch ein sehr grosser Handlungsbedarf. Mit den aktuellen Sanierungsraten werden alle Fenster bis rund 2065 einmal ersetzt sein und alle Steildächer bis 2090 und alle Fassaden bis nach 2100 energetisch saniert worden sein. Daher wollen wir Gesamtsanierungen fördern.

Auf der Tabelle sind die Fördermassnahmen des Impulsprogramms detailliert.

Fragen im Voraus gestellt

Robin Huber (AEE Suisse): Ist es vorgesehen, dass die Mittel aus dem Impulsprogramm durchlässig verwendet werden können mit den bestehenden Förderprogrammen der Kantone? Hintergrund dieser Frage ist, dass das Gebäudeprogramm ausgeschöpft ist und in ersten Kantonen bereits Förderungen gekürzt werden müssen. Wenn z.B. unter dem neuen Impulsprogramm die angestrebte Anzahl beim Ersatz Elektroheizungen nicht erreicht wird, muss das Geld auch für bestehende Fördertatbestände eingesetzt werden können.

- ➔ Thomas Jud, BFE: Eine Durchlässigkeit ist vorgesehen, und zwar, dass man, wenn man die Mittel im Rahmen des Impulsprogramms ausgeschöpft hat, können die Mittel aus dem Gebäudeprogramm für das Impulsprogramm verwendet kann. Der umgekehrte Weg geht aber nicht, dass man nicht das Gebäudeprogramm mit Mitteln aus dem Impulsprogramm finanziert. Da die Mittel des Impulsprogramms stammen aus dem Bundeshaushalt und können nicht als Mittel der Teilzweckbindung eingesetzt werden.

Robin Huber (AEE Suisse): Wann werden die Beiträge den Kantonen zur Verfügung gestellt? Wie hoch fallen die geplanten Beiträge separat pro Kanton aus?

- ➔ Thomas Jud, BFE: Das ist im erläuternden Bericht beschrieben. Die Kantone erhalten die Beiträge einmal pro Jahr. Dies erfolgt Mitte Jahr. Es wird einen Sockelbeitrag pro Einwohner ausbezahlt.

Chat-Fragen

Stephan Gutzwiller (Kaskad-E): Förderung des Bundes (max. 40% der Mehrinvestitionen) bei fossilen und Elektro-Heizungen, Fokus auf Mehrfamilienhäuser:

- Sind diese zusätzlich zu jenen des HFM?
- Warum nur für Heizanlagen >70 kW? Gerade kleinere Anlagen sind weniger rentabel.
- Ist die Förderung technologieoffen also können z.B. Pyrolyseheizungen auch gefördert werden?

- ➔ Thomas Jud, BFE: Das Impulsprogramm und das Gebäudeprogramm sind voneinander getrennt. Das Ziel des Impulsprogramms ist zu handeln, wo das Gebäudeprogramm nicht genug eingreift. Die Maßnahmen, die ich vorhin vorgestellt habe, die werden ausschließlich vom Impulsprogramm finanziert. Für die Heizungen bis zu 70 kW wird das vom Gebäudeprogramm abgedeckt und daher vom Impulsprogramm nicht finanziert. Bezüglich der Förderberechtigung gelten die Vorgaben des HFM (Harmonisierte Fördermodell der Kantone (HFM 2015)). Sie sind auf das Massengeschäfte orientiert, einzelne Anlagen werden nicht beurteilt. Daher werden Pyrolyseheizungen nicht gefördert.

Laurent Widmer (Schweizerischer Baumeisterverband): Wie kommen Sie zu den Zahlen: ca. 85% für Heizungen und 15% für Dämmung? Warum nicht 50-50%?

- ➔ Thomas Jud, BFE: Der Schwerpunkt wurde auf den Elektroheizungen gestellt. Die Gesetzgebung gibt vor, dass die Heizungen im mittlere und hohe Leistungsbereich gefördert werden sollen. Hier ist erneut wichtig zu erwähnen, dass das Gebäudeprogramm weiterläuft. Die Gebäudehüllesanierung wird weiterhin vom Gebäudeprogramm gefördert und auch durch den Bonus vom Impulsprogramm. Deshalb wurde das Budget so aufgeteilt.

Katja Graf (Kanton GR): Müsste man die Förderung nicht auch an den Eigentümerstrukturen aufhängen? In STWEG (Stockwerkeigentümerschaft) ist es bspw. sehr schwierig, einen nicht-fossilen Entscheid zu treffen, aufgrund unterschiedlicher finanzieller und Lebenssituationen der einzelnen Eigentümer.

- ➔ Thomas Jud, BFE: Der Vollzug erfolgt durch die Kantone. Wichtig für die Kantone ist, Es ist schwierig für die Kantone, je nach Eigentümerschaft, andere Fördersätze zu definieren. Es

gibt aber ein Beratungsinstrument, welches die Stockwerkeigentümerschaft gezielt angehen kann.

Marco Reinert (Kanton Solothurn): Wie erfolgt der Vollzug der Massnahmen aus dem Impulsprogramm?

- Thomas Jud, BFE: Der Vollzug erfolgt durch die Kantone. Das Ziel ist, dass das Impulsprogramm im Rahmen der bestehenden Förderungen der Kantone abläuft. Die Kantone werden zeitnah von uns informiert, damit sie ihre Förderstrukturen aufbauen können und die Integrierung des Impulsprogramms sichern. Die Kantone entscheiden über die Gesuche gemäss den gesetzlichen Vorgaben.

Nicolas Herold (Syngenta): Est-ce que le remplacement de chauffages électriques dans les résidences secondaires est également subventionné?

- Thomas Jud, BFE: Ja, das ist auch möglich.

Jacqueline Oggier (Verein Senke Schweizer Holz SSH): Richtet sich das Impulsprogramm ausschliesslich auf Wohngebäude oder können auch Heizungsersatz oder Dämmung z.B. in Bürogebäuden gefördert werden?

- Thomas Jud, BFE: Auch Bürogebäude können gefördert werden.

Fabienne Berli (Post): Steht die Förderung des Impulsprogramm auch den bundesnahen Betrieben offen?

- Thomas Jud, BFE: Ja, sie können auch gefördert werden.

Lena Windler (Sto AG): Die Sanierung von Einzelbauteilen wie dem Dach oder Fassade (mit / ohne Fenster) haben als Einzelmassnahme sehr grosse Effizienzsteigerungen zur Folge. Trotzdem werden diese zu wenig gemacht. Bei der Fassade werden auch heute noch viele optische Sanierungen gemacht (neu streichen ohne zusätzliche Dämmung). Warum wird bei der Förderung nicht mehr Wert auf die Aufstockung der Einzelbauteilsanierung gelegt?

- Thomas Jud, BFE: Das ist eine Kernmassnahme des Gebäudeprogramms. Das Ziel ist, dass sich das Impulsprogramm und das Gebäudeprogramm ergänzen.

Fabien Wetli (Kanton NE): Impulsberatung: Bearbeitung des Dossiers immer bei BFE/SuisseEnergie?

- Thomas Jud, BFE: Ja, das bleibt beim BFE. Das wird so weitergeführt wie heute.

Robin Huber (AEE Suisse): Welche Kommunikationsmassnahmen sind vorgesehen, um die neuen verschiedenen Fördermöglichkeiten beim Zielpublikum bekannt zu machen?

- Thomas Jud, BFE: Die Kommunikation wird über das Gebäudeprogramm laufen. Ein zweiter Teil wird über EnergieSchweiz (das Programm Erneubar heizen) laufen. Wir setzen auch auf die Berater:innen, das sind über 2000 in der Schweiz, die über die Fördermöglichkeiten informieren können. Der dritte Teil erfolgt über die Kantone, die die Fördermöglichkeiten auch bekannt machen.

Laurent Scacchi (Infrawatt): gibt es eine Differenzierung zwischen den verschiedenen erneuerbaren Energiequellen, die für Fernwärme genutzt werden?

- Thomas Jud, BFE: Die Fördersätze sind von den Massnahmen abhängig.

Christian Gyger (Verband der Schweizerischen Gasindustrie): Kann auch ein Teilersatz grösserer fossilbetriebener Heizungen unterstützt werden, z.B. Umstieg auf ein bivalentes System bestehend aus Wärmepumpe und Heizkessel zur Spitzenlastabdeckung?

- Thomas Jud, BFE: Ein Grundsatz ist, dass fossile Heizsysteme ersetzt werden. Eine Spitzenlastabdeckung (maximum 20% Leistung) mit fossiler Energie ist zugelassen.

Silvia Gemperle (Gebäudehülle Schweiz): Bonus Gebäudehülle Einzelbauteile, da gibt es nur wenige Erneuerungen, die überhaupt profitieren. Und die Lösungen widersprechen eventuell den Zielen der Raumplanung Aufstocken, Anbauen... was ist die Haltung dazu?

- Thomas Jud, BFE: Das Ziel mit dem Bonus ist, mehr Gesamtsanierungen auszulösen (immer in Kombination mit den bestehenden Förderinstrumenten). Natürlich sind die gesetzlichen Vorgaben der Raumplanung einzuhalten.

Silvia Gemperle (Gebäudehülle Schweiz): Im Bericht zum KIV wird die Studie Heizungsersatz der Stadt Zürich erwähnt. In Zwischenzeit haben die gesetzlichen Bedingungen geändert. Das kennen wir. Ist es richtig diese Studie für das Impulsprogramm als Grundlage für die Massnahme einzusetzen?

- Thomas Jud, BFE: Ja, das war richtig.

Marco Reinert (Kanton Solothurn): Wird die Fördermassnahme M-04: Holzheizungen > 70 kWFL zukünftig vom Impulsprogramm übernommen?

- Thomas Jud, BFE: Ja, das ist im Impulsprogramm einbezogen.

Moritz Bandhauer (my climate): Wie sieht es bei der Förderung durch das Impulsprogramm mit den Emissionsrechten aus? Ist eine Doppelförderung durch Dritte bei belegter Zusätzlichkeit der Förderung möglich?

- Thomas Jud, BFE: Siehe nächste Frage.

Darja Aepli (klik): Gibt es wie beim Gebäudeprogramm die Möglichkeit einer Wirkungsaufteilung mit anderen Instrumenten wie da Kompensationsinstrument?

- Thomas Jud, BFE: Die Wirkungsabgrenzung wird gleich wie beim Gebäudeprogramm sein. Es braucht eine zusätzliche Wirkung damit es gefördert wird.

Stephan Gutzwiller (Kaskad-E): ist diese nun explizit von Förderungen auch aus dem Gebäudeprogramm ausgeschlossen? Diese ist ja eigentlich eine Holzheizung mit zusätzlich CO₂-Abscheidung – eine klimapositive Heizung. Wie wird ein Ausschluss im Detail begründet? Ein solcher wäre m.E. eine Diskriminierung gegenüber anderen erneuerbaren Technologien.

- Thomas Jud, BFE: Aktuell in der Grundlage für Investitionsbeiträge sind Heizungstypen nicht aufgeführt. Im HFM sind Fördertatbestände drin, die in die Masse vorkommen. Die anderen können im Rahmen von Demonstrationsprojekten gefördert werden.

Darja Aepli (klik): Mit dem Impulsprogramm steht sehr viel zusätzliches Budget zur Verfügung. Was sind die Erwartungen an die Ausschöpfung der Gelder des Impulsprogramms?

- Thomas Jud, BFE: Es wurde gezeigt, wie die Verteilung zwischen den unterschiedlichen Massnahmen vorgesehen ist. Wir gehen davon aus, dass das Geld genutzt wird. Die Abschätzungen wurden auch mit den Kantonen abgestimmt.

Laurent Scacchi (Infrawatt): Wie wird über die Verteilung der 200 Mio. chf auf die Kantone entschieden?

→ Thomas Jud, BFE: Die Kantone bekommen einen Sockelbeitrag pro Einwohner.

Laurent Scacchi (Infrawatt): Gibt es eine Differenzierung zwischen den verschiedenen erneuerbaren Energiequellen, die für Fernwärme genutzt werden? - Gibt es eine bevorzugte erneuerbare Energie (Geothermie oder KVA oder Solarthermie oder Holz usw.) für Fernwärme? - Wenn ja, würde es einen besonderen Bonus geben?

→ Thomas Jud, BFE: Der Kanton legt fest, wie hoch der Anteil von erneuerbarer Energie sein muss. Es wird keinen Unterschied zwischen den Technologien gemacht, solange sie erneuerbar sind.

Marco Reinert (Kanton Solothurn): Was passiert mit der Förderung von Einzel-Elektroöfen im Rahmen des Gebäudeprogrammes z. B. Massnahmen M-02 bis M-07. wird es für die Einzelöfen eine eigene Fördermassnahme und werden aus den vorgenannten Massnahmen herausgenommen?

→ Thomas Jud, BFE: Im Rahmen des Impulsprogramms wird das Herausreissen und die Installation des hydraulischen Systems bei einer dezentralen Elektroheizung finanziert. Der Kanton hat dann die Möglichkeit, im Rahmen des Gebäudeprogramms die Installierung der neuen Heizung zu finanzieren.

Nicolas Herold (Kanton NE): Par rapport aux 200 millions évoqués dans la présentation, comment se répartit le montant entre les bâtiments, les transports et l'industrie?

→ Thomas Jud, BFE: Es gibt einerseits das Impulsprogramm im Gebäudebereich, da sind 200 Millionen Franken pro Jahr (während 10 Jahren) vorgesehen. Für die Industrie sind ebenfalls 200 Millionen Franken pro Jahr (während 6 Jahren) vorgesehen. Das ist im Gesetz bereits eingelegt.

Abschluss des Blockes

Reto Burkard, BAFU: Ich bedanke mich ganz herzlich für Ihre Teilnahme im Namen des BAFU und des BFE. Ich hoffe, dass Ihnen diese Veranstaltung geholfen hat, präzise Rückmeldungen zu geben im Rahmen der Vernehmlassung. Ich erlaube mir hier die Bemerkung, wenn Sie Vorschläge machen in Ihren Stellungnahmen, dann bitte ich Sie, die so konkret wie möglich zu machen und sich wirklich auf das Wesentliche zu beschränken. Gehen Sie wirklich direkt auf den relevanten Punkten, auf die Verordnungsartikel ein, erläutern Sie und stellen Sie uns doch diese bitte bis Ende der Vernehmlassung zu.

Ich erlaube mir auch noch einen weiteren Hinweis. Wir haben bereits über 600 Stellungnahmen erhalten. Es ist nicht so, dass die Menge der Stellungnahmen entscheidend ist, ob der Bundesrat die Verordnungsentwürfe anpasst. Wenn Sie die Stellungnahmen einreichen, dann bitte ich Sie, einen Absender anzugeben und mit Namen und das nicht anonym bei uns einzureichen, weil die Stellungnahmen die anonym eingereicht werden können, können wir nicht berücksichtigen. Und wie gesagt, wenn hundertmal dieselbe Stellungnahme eingereicht wird, hat dieselbe Wirkung wie eine Stellungnahme. Ich wünsche Ihnen einen schönen Tag, eine gute Zeit und freue mich auf kompetente Rückmeldung im Rahmen der Vernehmlassung. Besten Dank.

3 Test climatique volontaire pour les flux financiers, 14h00 – 14h30

Teilnehmende seitens der Verwaltung:

BAFU: Reto Burkard, Silvia Ruprecht

BFE: Simon Iseli

Reto Burkard, BAFU: Ich begrüße Sie ganz herzlich im Namen des BFE und des BAFU zur heutigen Infoveranstaltungen zur Klimaschutz-Verordnung. Mit mir im Raum sind auch Simon Iseli, Leiter Energierecht des BFE, er bildet mit mir zusammen, Reto Burkard Chef Abteilung Klima BAFU, die Projektoberleitung für die Erarbeitung der Klimaschutz-Verordnung. Es sind auch verschiedene Fachexpertinnen und Fachexperten des BFE und des BAFU, die auch gezielt ihre Fragen beantworten können. Es geht hier nun darum, effektiv eben die Klimaschutz-Verordnung zu präsentieren, diese präzisiert das Klima- und Innovationsgesetz, über welches wir 2023 abgestimmt haben.

Heute werden wir die ganze Verordnung präsentieren, mit Ausnahme von Artikel 10 zur Vorbildfunktion von Bund und Kantone. Das wird zu einem späteren Zeitpunkt von Bundesrat verarbeitet und dann zusätzlich auch in die Vernehmlassung geschickt. Die Vernehmlassung wurde am 24. Januar 2024 eröffnet und dauert bis zu 1. Mai 2024. Es ist vorgesehen, dass dann der Bundesrat die Klimaschutz-Verordnung im Spätherbst verabschiedet, zusammen mit dem Klima- und Innovationsgesetz, das am 1. Januar 2025 in Kraft treten soll. Die heutige Veranstaltung wird aufgezeichnet und ist ein Bestandteil der Vernehmlassung, in dem Sinne ist das eine offizielle Veranstaltung. Das Protokoll wird am Ende der Vernehmlassung auf der Webseite der Bundeskanzlei publiziert.

Nun wir starten mit dem Teil zum Klimatest für Finanzmittelflüsse. Die Finanzmittelflüsse sind in drei verschiedene KIG Artikeln erwähnt: Art.1 Zweck: Erstmals ist das Ziel der Klimaverträglichkeit der Finanzmittelflüsse in einem Schweizer Gesetz festgehalten. Art. 5 Fahrpläne für Unternehmen und Branchen ist ebenfalls relevant. Zu allen Unternehmen, die bis spätestens im Jahr 2050 Netto-Null-Emissionen aufweisen müssen, gehören auch Finanzinstitute. Im Finanzjargon und im internationalen Kontext werden solche Fahrpläne auch Transitionspläne genannt. Art. 9 Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse: Es geht also nicht nur um die 'Verträglichkeit' mit dem Klimaziel aus Art. 1, sondern gemäss Art. 9. KIG soll der Bund dafür sorgen, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag für das Klima leistet. Klar ist auch, dass nicht nur nationale Investitionen und Finanzierungen damit gemeint sind, sondern wie auch in Art. 1c. die internationalen Finanzmittelflüsse von Schweizer Finanzinstituten, die volumenmässig den viel grösseren Teil ausmachen.

Vorstellung Verordnungsbestimmungen

Silvia Ruprecht, BAFU: Artikel 9 KIG gibt den Auftrag (nämlich, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet) dem Bund und nicht dem Bundesrat. Damit der Bundesrat auf Verordnungsebene aktiv werden kann, muss er die Kompetenz explizit übertragen bekommen. Verordnungen präzisieren Kompetenzen des Bundesrats -> Der Auftrag von Art. 9 KIG muss auf Gesetzesebene umgesetzt werden. Ein Vorschlag dafür kann vom Parlament oder dem Bundesrat kommen.

Der Bundesrat bleibt aber nicht untätig: Er will mit den freiwilligen Klimatests die Datengrundlage schaffen, damit auf Gesetzesebene allenfalls zielgerichtete Massnahmen ergriffen werden können.

Im Finanzbereich hat der Bundesrat das EFD zudem beauftragt, bis Ende 2024 in der «Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange» Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanzinstitute festzulegen, welche die Umsetzung der Klimaziele gemäss dem KIG sicherstellen. Damit sollen Transitionspläne vergleichbar werden und den effektiven Beitrag der Institute ausweisen. Die KIV präzisiert die Grundzüge der regelmässigen Fortschrittsüberprüfung, wie sie seit 2017 erfolgreich durchgeführt wird. Die Finanzinstitute können weiterhin freiwillig an diesem Klimatest teilnehmen, die Resultate werden nur aggregiert veröffentlicht. Fortschrittsmessung wird seit 2017 erfolgreich durchgeführt, 2024 zum vierten Mal. Vorgesehen ist ein zweijährliches Monitoring.

Eine freiwillige Teilnahme ist möglich für alle Schweizer Banken, Versicherungen, Vermögensverwaltenden, Pensionskassen. Der Klimatest stützt sich auf eine international anerkannte, wissenschafts- und szenariobasierte Methode, die anlageklassen- und sektorspezifische quantitative und qualitative Ergebnisse liefert. Die Methode muss unlizenziiert zur Verfügung stehen. Die Ergebnisse und der Anteil der Teilnehmenden werden aggregiert pro Branche veröffentlicht. Mit 133 Finanzinstituten eine robuste freiwillige Teilnahme aus allen Finanzbranchen. Die Ergebnisse zeigen, dass der Finanzmarkt eine wichtige Rolle bei der Beschleunigung der Klimatransition spielen kann. Es gibt gute Beispiele in allen Branchen, aber es braucht zeitnah grössere Anstrengungen. Je vergleichbarer und umfassender die Transparenz ist, desto glaubwürdiger die Anstrengungen. Der Klimatest 2024 läuft, mit Schwerpunkten auf Immobilien/ Hypotheken und Umsetzung der Branchenregulierungen und -empfehlungen.

Fragen im Voraus gestellt

Christian Schirmer (Kanton Basel-Stadt): Wie steht der freiwillige Klimatest gemäss Art. 26 KIV in Bezug zur am 1.1.2024 in Kraft getretenen Verordnung zur Berichterstattung über Klimabelange (SR 221.434)?

- ➔ Silvia Ruprecht, BAFU: Diese beiden Instrumente, die Berichterstattungspflicht für die großen Unternehmen Realwirtschaft und Finanzwirtschaft und den Klimatest nur für die Finanzwirtschaft, die ergänzen sich eigentlich ideal. Im Klimatest erhalten alle, die dort freiwillig teilnehmen, nämlich Kennzahlen, die sie gerade für diese Reportingpflicht brauchen können. Insbesondere eben auch zu diesen Transitionsplänen im Vergleich mit den Schweizer Klimazielen, die ich das vorhin erläutert habe. Zudem können im Klimatest natürlich auch kleinere mitmachen. Und also eigentlich alle Pensionskassen in der Schweiz, kleinere Bankenversicherungen, verstehen ja nicht der Berichterstattungspflicht, können aber gleichwohl oder sollten am Klimatest teilnehmen, damit sie auch eben diese Kennzahlen erhalten können.

Umgekehrt ist es natürlich so, dass die TCFD, die Berichterstattungspflicht, alleine nicht ausreicht, um eben eine Entscheidungsgrundlage für den ganzen Markt zu erhalten. Einerseits weil sie nur die Grossen betrifft und zweitens, weil unter der Berichterstattungspflicht die Methodik, wie man diesen Kennzahlen berechnet, die ist frei wählbar.

Evelyn Frischknecht: Was ist der Unterschied zu PACTA?

- ➔ Silvia Ruprecht, BAFU: PACTA wurde international abgewickelt, das heißt Paris Agreement Capital Transition Assessment. Das ist die Methodik, die eben unlizenziiert im Markt verfügbar ist und den Internationalen koordiniert, auf die wir uns abstützen. Für den Internationalen aber auch für den Nationalen Teil. Die Methodik wird natürlich immer noch weiterentwickelt, weil sie den neuesten Stand der Wissenschaft angeglichen wird. Da sich ja schon bisher auf der Schweizer Klimaziele referenziert hat, wird es jetzt nicht im KIG neu aufgesetzt. Was aber neu ist, dass nicht sich ganz klar das Netto-Null-Ziel, das 2050 im KIG definiert ist, sich also der Test dann ganz klar auf dieses Ziel fokussiert.

Chat-Fragen

Robin Huber (AEE Suisse): Wieso soll der Klimatest freiwillig sein?

- ➔ Silvia Ruprecht, BAFU: Die Verordnung kann das Gesetz nur präzisieren und keine neuen Elemente einbauen. Im Gesetz gibt es keine Pflicht für alle Finanzinstitute, Daten einzureichen. Also können wir auch nicht in der Verordnung eine solche neue Pflicht einführen. Und man kann auch sagen, mit bisheriger freiwilliger Teilnahme auch der Unterstützung der Verbände, der Bankiervereinigung, der Versicherungen, der Pensionskassen und der Asset Management haben wir wirklich gute Unterstützung erhalten. Daher hat auch das funktioniert, dass wir eine robuste, breite Teilnahme erreicht haben. Man kann auch anonym teilnehmen. Das Einzelresultat wird nicht veröffentlicht, das ist auch ein Anreiz da, die Daten wirklich breit einzureichen. Bis jetzt hat das funktioniert.

Katrin Leuenberger (Kanton Schwyz): Ist bekannt, wie viele kantonalen Pensionskassen sich am letzten freiwilligen Klimatest beteiligt haben?

- ➔ Silvia Ruprecht, BAFU: Die Teilnahme ist anonym und es ist daher nicht bekannt wie viele Kantonalen Pensionskassen teilgenommen haben. Die Teilnahme hat bis jetzt sehr gut funktioniert.

Ana Gonseth (Kanton NE): Est-ce que le rapport du PACTA 2022 est disponible ?

- ➔ Silvia Ruprecht, BAFU: Ja, auf unserer Webseite: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/klima-und-finanzmarkt.html>

Ana Gonseth (Kanton NE): Est-ce que les cantons ont un rôle à jouer dans la mise en œuvre de l'art. 26?

- ➔ Silvia Ruprecht, BAFU: Die Kantone haben eine indirekte Rolle indem sie die Kantonalbanken auf den Test aufmerksam machen. Der Link ist auch über den Gebäudebereich vorhanden, und zwar, dass der Klimatest auf die Gebäude- und Wohnungsregisterdaten zugreift, insbesondere im Bereich Hypotheken. Gerade Kantonalbanken haben auch sehr große Hypothekenportfolien, die wir dem Klimaabsenkpadd gegenüberstellen und sehen, ob sie eben diesem Absenkpadd entsprechen. Dort greifen wir auf Gebäude- und Wohnungsregisterdaten zurück, wenn die sonst nicht vorhanden sind. Und das ist natürlich ein Vorteil für alle Kantone, die eben diese Daten selber nachgeführt und aktualisiert haben, damit es dann auch die Resultate sehr aussagekräftig sind für dieses Gebiet.

Patrick Hofstetter (WWF): Bedeutet eure Lesart, dass der Bundesrat nun eine Vorlage erarbeitet, damit das Parlament dann diesen Artikel 9 umsetzen kann?

- ➔ Silvia Ruprecht, BAFU: Das ist noch nicht klar. Es gibt auch eine Motion die in der Frühlingssession diskutiert wird und da geht es um eine Co-Regulierung. Wenn der Finanzmarkt nicht genügend weit kommt, könnte man subsidiär regulieren. Das könnte auch zur Umsetzung beitragen. Also mehr kann ich im Moment dazu nicht sagen.

Lea Klingenberg (economiesuisse): Inwieweit arbeitet das BAFU mit dem EFD bezüglich Koordinierung Fahrpläne/Transitionspläne zusammen? Die TCFD Verordnung betrifft ja nicht nur die Finanzbranche, sondern auch die Realwirtschaft.

- ➔ Silvia Ruprecht, BAFU: Einleitend wurde dieser PACTA-Test in Zusammenarbeit auch mit dem Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen erarbeitet und der Absender ist also hier nicht das BAFU allein, sondern UVEK und EFD. Wir arbeiten mit dem EFD sehr eng zusammen, sowohl für den Klimatest, wie auch für die regulatorische Arbeiten und die Hintergrundarbeiten zu diesen verschiedenen Verordnungen. Es ist klar, dass die Berichterstattungsverordnungen der Realwirtschaft und der Finanzwirtschaft betroffen sind, wie eben auch die Klimaschutz-Verordnung, auch die betrifft sowohl die Realwirtschaft wie die Finanzwirtschaft. Daher geht es jetzt darum, diese beiden gut zu koordinieren, zu verlinken und zu verstehen, dass die Fahrpläne und Transitionspläne dasselbe sind.

Jonas Fricker (Stadt Zürich): Wird der Klimatest für die Kantonalbanken obligatorisch in Verbindung von Artikel 9 und Artikel 10 KIG?

- ➔ Silvia Ruprecht, BAFU: Eine obligatorische Teilnahme ist aktuell nicht vorgesehen. Es ist sicher sehr stark empfohlen. In 2024 gibt es sehr viele Kantonalbanken, die teilnehmen.

Abschluss des Blockes

Reto Burkard, BAFU: Ich bedanke mich ganz herzlich für Ihre Teilnahme im Namen des BAFU und des BFE. Ich hoffe, dass Ihnen diese Veranstaltung geholfen hat, präzise Rückmeldungen zu geben im

Rahmen der Vernehmlassung. Und ich erlaube mir hier die Bemerkung, wenn Sie Vorschläge machen in Ihren Stellungnahmen, dann bitte ich Sie, die so konkret wie möglich zu machen und sich wirklich auf das Wesentliche zu beschränken. Gehen Sie wirklich direkt auf den relevanten Punkten, auf die Verordnungsartikel ein, erläutern Sie und stellen Sie uns doch diese bitte bis Ende der Vernehmlassung zu.

Ich erlaube mir auch noch einen weiteren Hinweis. Wir haben bereits über 600 Stellungnahmen erhalten. Es ist nicht so, dass die Menge der Stellungnahmen entscheidend ist, ob der Bundesrat die Verordnungsentwürfe anpasst. Wenn Sie die Stellungnahmen einreichen, dann bitte ich Sie, einen Absender anzugeben und mit Namen und das nicht anonym bei uns einzureichen, weil die Stellungnahmen die anonym eingereicht werden können, können wir nicht berücksichtigen. Und wie gesagt, wenn hundertmal dieselbe Stellungnahme eingereicht wird, hat dieselbe Wirkung wie eine Stellungnahme. Ich wünsche Ihnen einen schönen Tag, eine gute Zeit und freue mich auf kompetente Rückmeldung im Rahmen der Vernehmlassung. Besten Dank.

4 Plattform für die Anpassung an den Klimawandel, 15h00 – 16h00

Teilnehmende seitens der Verwaltung:

BAFU: Reto Burkard, André Olschewski

BFE: Simon Iseli

Reto Burkard, BAFU: Ich begrüße Sie ganz herzlich im Namen des BFE und des BAFU zur heutigen Infoveranstaltung zur Klimaschutz-Verordnung. Mit mir im Raum sind auch Simon Iseli, Leiter Energierecht des BFE, er bildet mit mir zusammen, Reto Burkard Chef Abteilung Klima BAFU, die Projektoberleitung für die Erarbeitung der Klimaschutz-Verordnung. Es sind auch verschiedene Fachexpertinnen und Fachexperten des BFE und des BAFU, die auch gezielt ihre Fragen beantworten können. Es geht hier nun darum, effektiv eben die Klimaschutz-Verordnung zu präsentieren, diese präzisiert das Klima- und Innovationsgesetz, über welches wir 2023 abgestimmt haben.

Heute werden wir die ganze Verordnung präsentieren, mit Ausnahme von Artikel 10 zur Vorbildfunktion von Bund und Kantonen. Das wird zu einem späteren Zeitpunkt von Bundesrat verarbeitet und dann zusätzlich auch in die Vernehmlassung geschickt. Die Vernehmlassung wurde am 24. Januar 2024 eröffnet und dauert bis zu 1. Mai 2024. Es ist vorgesehen, dass dann der Bundesrat die Klimaschutz-Verordnung im Spätherbst verabschiedet, zusammen mit dem Klima- und Innovationsgesetz, das am 1. Januar 2025 in Kraft treten soll. Die heutige Veranstaltung wird aufgezeichnet und ist ein Bestandteil der Vernehmlassung, in dem Sinne ist das eine offizielle Veranstaltung. Das Protokoll wird am Ende der Vernehmlassung auf der Webseite der Bundeskanzlei publiziert.

Nun starten wir zum Thema Anpassung an den Klimawandel. Die Anpassung steht im Art. 8 KIG. Absatz 1 lautet: Der Bund und die Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten dafür, dass in der Schweiz die notwendigen Massnahmen zur Anpassung an und zum Schutz vor den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels ergriffen werden.

Vorstellung Verordnungsbestimmungen

André Olschewski, BAFU: Zur Ausgangslage: Der Bund hat eine Anpassungsstrategie und 2 Aktionspläne erarbeitet. 15 Kantone haben schon eine Strategie in Kraft, 9 sind noch in der Planung. Bei den Gemeinden und bei der Wirtschaft haben wir keinen Überblick. Das Ziel der Anpassungsplattform ist, die Umsetzung der Anpassungsstrategien auf allen Ebenen zu stärken, in dem Wissenstransfer stattfinden kann und die Bedürfnisse der verschiedenen Akteure geteilt werden können.

Die Plattform besteht aus einer Lenkungsgruppe, eine Geschäftsstelle, Arbeitsgruppen, Lern- und Austauschforen und Koordinations- und Diskussionsforen. Die Aufgaben sind in Art. 35 KIV definiert.

Die erforderlichen Teilnehmenden sind Bundesämter, Kantone, Gemeinden, Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft. Bei Bedarf können auch Fachverbände/Normenverbände und Gäste teilnehmen.

Zusammengefasst legt die Plattform den Fokus auf die Anpassung. Sie ist in Gremien organisiert. Sie soll die Strategien und Grundlagen vertikal und horizontal verankern sowohl die Vernetzung und das Lernen fördern. Sie ist auch die Schnittstelle zum neuen Förderprogramm vom CO₂-Gesetz.

Chat-Fragen

Lea Klinkenberg (economiesuisse): Welche Kosten entstehen durch die Plattform?

- ➔ André Olschewski, BAFU: Für die Arbeiten der Plattform stehen auf Seite Bund keine zusätzlichen Ressourcen zur Verfügung. D.h. die Arbeiten zur Plattform auf Seite Bund werden mit den bestehenden Mitteln und Ressourcen bewältigt. Die definitive Konzeption der Gremien wird erst gegen Ende Jahr vorliegen. Welcher Aufwand auf Seiten der anderen Akteure anfällt, liegt in deren Entscheidungsgewalt.

Jacqueline Oggier (Verein Senke Schweizer Holz SSH): Wie viele verschiedenen Thematiken werden abgedeckt, auch solche zu Ökosystemen wie Wald?

→ André Olschewski, BAFU: Das wird die Lenkungsgruppe entscheiden.

Sophia Rudin (Kanton Zug): Wäre eine Aufteilung der Schwerpunkte von Aktivitäten aus Sicht BAFU sinnvoll, wenn sich der CercleClimat auf den Klimaschutz fokussiert und die Plattform auf die Anpassung/Umsetzung?

→ André Olschewski, BAFU: Ja, das BAFU unterstützt solche Überlegungen resp. hält so eine Aufteilung für zweckmässig. Die Plattform wird sich Ausschliesslich mit der Anpassung an den Klimawandel befassen.

Cristina Schaffner (Bauenschweiz): Wie werden die Teilnehmer aus der Wirtschaft definiert. z.B. aus der Wertschöpfungskette der Bauwirtschaft

→ André Olschewski, BAFU: Die Teilnehmer wurden noch nicht definiert, das werden wir dann kommunizieren.

Sophie Girardin (Kanton FR): Par qui les représentants et représentantes du monde scientifique seront-ils choisis ?

→ André Olschewski, BAFU: Das BAFU wird entscheiden, mithilfe der Steuergremien.

Anne Wolf (Swisspower AG): Werden internationale Akteure aus den genannten Segmenten (Wissenschaft etc.) aktiv hinzugezogen?

→ André Olschewski, BAFU: Sofern sinnvoll können z.B. aus Experten aus dem benachbarten Ausland als «Gäste» in die Lenkungsgruppe eingeladen werden, um ihr spezifisches Wissen und Netzwerk einzubringen können.

Jacqueline Oggier (Verein Senke Schweizer Holz SSH): Können sich interessierte Kreise aktiv melden? Wie können sich z.B. Vertreter:innen der Wirtschaft oder Wissenschaft in die Gremien der Plattform einbringen? Wie erfolgt die Auswahl?

→ André Olschewski, BAFU: Die Gremien werden in der Regel je nach thematischem Fokus der zu bearbeitenden Herausforderungen besetzt. Diese Themen werden durch die Strategie vorgegeben. Daher werden Vertreter:innen von besonders betroffenen Sektoren prioritär betrachtet. Eine Kontaktnamen / Interessenbekundung wird begrüsst. Die Schlussauswahl wird durch das BAFU erfolgen. Da davon auszugehen ist, dass nach ca. 4 Jahren grosse Teile der Arbeiten der Lenkungsgruppe abgearbeitet sind, ist eine Rotation der Teilnehmenden in der Lenkungsgruppe vorgesehen.

Abschluss des Blockes

Reto Burkard, BAFU: Ich bedanke mich ganz herzlich für Ihre Teilnahme im Namen des BAFU und des BFE. Ich hoffe, dass Ihnen diese Veranstaltung geholfen hat, präzise Rückmeldungen zu geben im Rahmen der Vernehmlassung. Und ich erlaube mir hier die Bemerkung, wenn Sie Vorschläge machen in Ihren Stellungnahmen, dann bitte ich Sie, die so konkret wie möglich zu machen und sich wirklich auf das Wesentliche zu beschränken. Gehen Sie wirklich direkt auf den relevanten Punkten, auf die Verordnungsartikel ein, erläutern Sie und stellen Sie uns doch diese bitte bis Ende der Vernehmlassung zu.

Ich erlaube mir auch noch einen weiteren Hinweis. Wir haben bereits über 600 Stellungnahmen erhalten. Es ist nicht so, dass die Menge der Stellungnahmen entscheidend ist, ob der Bundesrat die Verordnungsentwürfe anpasst. Wenn Sie die Stellungnahmen einreichen, dann bitte ich Sie, einen Absender anzugeben und mit Namen und das nicht anonym bei uns einzureichen, weil die Stellungnahmen die

anonym eingereicht werden können, können wir nicht berücksichtigen. Und wie gesagt, wenn hundertmal dieselbe Stellungnahme eingereicht wird, hat dieselbe Wirkung wie eine Stellungnahme. Ich wünsche Ihnen einen schönen Tag, eine gute Zeit und freue mich auf kompetente Rückmeldung im Rahmen der Vernehmlassung. Besten Dank.

5 **Couverture des risques liés aux réseaux thermiques et aux accumulateurs thermiques de longue durée, 16h30 – 17h00**

Teilnehmende seitens der Verwaltung:

BAFU: Reto Burkard

BFE: Simon Iseli, Laura Antonini

Reto Burkard, BAFU: Ich begrüße Sie ganz herzlich im Namen des BFE und des BAFU zur heutigen Infoveranstaltung zur Klimaschutz-Verordnung. Mit mir im Raum sind auch Simon Iseli, Leiter Energierecht des BFE, er bildet mit mir zusammen, Reto Burkard Chef Abteilung Klima BAFU, die Projektoberleitung für die Erarbeitung der Klimaschutz-Verordnung. Es sind auch verschiedene Fachexpertinnen und Fachexperten des BFE und des BAFU, die auch gezielt ihre Fragen beantworten können. Es geht hier nun darum, effektiv eben die Klimaschutz-Verordnung zu präsentieren, diese präzisiert das Klima- und Innovationsgesetz, über welches wir 2023 abgestimmt haben.

Heute werden wir die ganze Verordnung präsentieren, mit Ausnahme von Artikel 10 zur Vorbildfunktion von Bund und Kantone. Das wird zu einem späteren Zeitpunkt von Bundesrat verarbeitet und dann zusätzlich auch in die Vernehmlassung geschickt. Die Vernehmlassung wurde am 24. Januar 2024 eröffnet und dauert bis zu 1. Mai 2024. Es ist vorgesehen, dass dann der Bundesrat die Klimaschutz-Verordnung im Spätherbst verabschiedet, zusammen mit dem Klima- und Innovationsgesetz, das am 1. Januar 2025 in Kraft treten soll. Die heutige Veranstaltung wird aufgezeichnet und ist ein Bestandteil der Vernehmlassung, in dem Sinne ist das eine offizielle Veranstaltung. Das Protokoll wird am Ende der Vernehmlassung auf der Webseite der Bundeskanzlei publiziert.

Nun wir steigen ins Thema der Absicherung von thermischen Netzen und thermischen Speichern. Die Absicherung von Risiken für die thermischen Netzen und thermischen Speichern ist im Art. 7 KIG verankert. Der Artikel lautet wie folgt: «Mit den Mitteln nach Artikel 6 Absatz 5 sichert der Bund zudem Risiken von Investitionen in öffentliche Infrastrukturbauten ab, die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.» Damit können thermische Netze und thermische Speicher von einer Risikoabsicherung profitieren.

Vorstellung Verordnungsbestimmungen

Laura Antonini, BFE: Die Verordnungsbestimmungen zu Art. 7 fokussieren sich auf marktfähige Infrastrukturen der öffentlichen Hand, also auf thermische Netze und thermische Langzeitspeicher. Mit dieser Folie möchte ich kurz auf die Gründe dieser Beschränkung eingehen. Das Gesetz beabsichtigt, Anreize für Infrastrukturbauten zu setzen und die Rahmenbedingungen für solche Infrastrukturen zu verbessern, mehr Planungssicherheit zu schaffen. Das Instrument der Risikoabsicherungen kann nur seine Wirkung entfalten, wenn die Anlagen marktfähig sind. Das heisst, der Anlagenbau und der Betrieb sind ohne Finanzhilfen tragbar und mit grosser Wahrscheinlichkeit wird das Geld nicht gebraucht. Das ist der Grund, wieso die CO₂-Transport- und Speicherinfrastruktur nicht Teil vom Art. 7 sind. Solche Infrastrukturen sind noch nicht marktfähig und sollen darum unter Art. 6 behandelt werden.

Thermische Netze und thermische Langzeitspeicher tragen dazu bei, den Wärmemarkt zu dekarbonisieren und die fossile Spitzenlast im Winter zu brechen. Die Wichtigkeit des Instruments der Risikoabsicherungen für die Entwicklung der thermischen Netze ist unter anderem im Projektbericht zum Programm «Beschleunigung des Ausbaus TN» festgehalten. Ausserdem waren Absicherungen bereits in der Totalrevision des CO₂-Gesetzes vorgesehen, welche 2021 vom Volk abgelehnt wurde.

Nun zu den Bedingungen:

- 1) Der Bund kann nur Risiken absichern,
 - welche keine andere Versicherungsgesellschaft absichert;
 - Welche à priori nicht vermieden werden können

2) Die Verordnung definiert Höchstbeiträge: abgesichert werden max. $\frac{1}{2}$ der anrechenbaren Investitionsrisiken, max. 5 Mio

3) Die Absicherungen dauern 7 Jahre ab Inbetriebnahme.

Damit ein thermisches Netz förderwürdig ist, muss mit einer erneuerbaren Wärmequelle oder mit Abwärme betrieben werden. Abgesichert werden zwei Risiken:

- das Risiko, dass die Wärmequelle ausfällt oder eingeschränkt wird; und/oder
- Das Risiko, dass wichtige Wärmebezügler wegfallen, also mehr als 40% der Wärmeproduktion kann nicht mehr abgesetzt werden

Tritt nun ein Schaden aus einem der zwei beschriebenen Risiken ein, wird die Absicherung aktiviert.

Anrechenbar für die Absicherung sind

- 1) die Kosten für den Anlagenersatz bei der Wärmequelle;
- 2) Die nicht mehr amortisierbaren Investitionskosten:
 - falls keine Ersatzanlage für die Wärmebereitstellung möglich ist oder
 - falls ein wichtiger Wärmebezügler weggefallen ist

Nun schauen wir die Bedingungen für die thermischen Langzeitspeicher an:

Damit ein thermischer Langzeitspeicher förderwürdig ist, muss er:

- mit einem thermischen Netz verbunden sein und
- muss ein saisonaler Speicher sein (die Verordnung definiert eine Speicherkapazität von mind. 7 Tage Vollastbetrieb & Energiespeicherung über mind. 3 Monate)

Wir reden hier hauptsächlich von Untergrundspeicher und Erdbeckenspeicher. Abgesichert werden zwei Risiken:

- das Risiko, dass bei Erdbeckenspeicher die Doppelnutzung wegfällt (Doppelnutzung ist wichtig im Sinne eines haushälterischen Umgangs mit dem Boden)
- Das Risiko, dass nicht genügend Wärme aus dem Speicher wieder bezogen werden kann. Also, die Verordnung definiert eine Unterschreitung der Speichereffizienz um mehr als 15%.

Auch hier, tritt nun ein Schaden aus einem der beschriebenen Risiken ein, wird die Absicherung aktiviert.

Anrechenbar für die Absicherung sind:

- 1) die Kosten für den Ersatz der Doppelnutzung, falls diese wegfällt
- 2) Die nicht mehr amortisierbaren Investitionskosten: falls die Speichereffizienz unerwartet tief ausfällt

Somit bin ich mit der Präsentation fertig. Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit und freue mich auf die Fragen.

Chat-Fragen:

Patrick Hofstetter (WWF): Weshalb gibt es das nicht auch für CO2-Infrastruktur?

→ Laura Antonini, BFE: Das Instrument (Risikoabsicherung) funktioniert nur, wenn die Anlagen schon marktfähig sind. Bei der CO2-Infrastruktur gibt es noch keine marktfähigen Technologien. Daher werden sie über Art. 6 (Förderung neuartige Technologien und Prozesse) behandelt.

Marcel Hänggi (VKS): Angenommen, die CO2-Pipelines würden in den nächsten Jahren doch noch Marktfähigkeit erreichen, könnten sie dann doch unter Art. 7 KIG abgesichert werden?

→ Laura Antonini, BFE: Absicherungen können bis 2030 gesprochen werden. Mit einer Verordnungsänderung wäre das möglich.

Patrick Hofstetter (WWF): Werden Absicherungen durch Verpflichtungskredite gedeckt? Oder wieviel wird auf die 1.2 Mrd genommen?

→ Laura Antonini, BFE: Zum ersten Teil der Frage: die Absicherung werden durch Verpflichtungskredite gedeckt. Die Aufteilung der 1,2 Mrd ist noch nicht geklärt, der Grossteil wird in Artikel 6 fließen.

Beat Kobel (Ryser Ingenieure SA): Muss 100% der Wärme aus erneuerbaren Quellen stammen?

→ Laura Antonini, BFE: Für die Spitzlasten ist ein fossiler Anteil von 20% zugelassen.

Patrick Hofstetter (WWF): Präzisierung meiner Frage: Funktioniert es gleich wie beim Technologiefonds, wo Bund versichert und Kredit die Ausfälle zahlt?

→ Laura Antonini, BFE: Es ist ein anderer Mechanismus: hier handelt es sich um eine Risikoabsicherung

Marco Reiner (Kanton Solothurn): Erfolgt die Absicherung der Wärmenetze für den Endausbau oder wird dieser ja nach Etappeausbau abgesichert?

→ Laura Antonini, BFE: Wir beurteilen ein gesamtes Projekt. Man könnte auch eine Erweiterung als Gesuch einreichen.

Jerome Faessler (Geothermie Schweiz): En cas de stockage saisonnier d'énergie dans le sous-sol, quelles seront les exigences pour obtenir le soutien financier ? Modèle hydrogéologique 2D ou 3D

→ Laura Antonini, BFE: Wir werden eine Vollzugshilfe erarbeiten und werden es dort präzisieren. Diese Details sind nicht in der Verordnung.

Ergänzung von Reto Burkhard, BAFU: Jetzt sind wir dran, die Verordnungsbestimmung zu erarbeiten und wir werden uns bemühen, die Vollzugshilfe für 01.01.2025 bereitstellen zu können. Dies ist jedoch nicht garantiert.

Marco Reinert (Kanton Solothurn): Muss eine Absicherung der Netze vorgängig geprüft und belegt werden bevor eine Absicherung durch die Verordnung möglich ist?

→ Laura Antonini, BFE: Ja, die Absicherung muss vorgängig geprüft und belegt werden.

Lea Klingenberg (economiesuisse): Wie sind Sie auf einen fossilen Anteil auf 20% gekommen?

→ Laura Antonini, BFE: Das ist der Standardanteil, der für die Deckung von der Spitzenlast in Winter angewendet wird.

Jerome Faessler (Geothermie Schweiz): 20% Energie oder Leistung?

→ Laura Antonini, BFE: Es handelt sich um die Leistung.

Marco Reinert (Kanton Solothurn): Gibt es Vorgaben für den Betrieb der Wärmenetze hinsichtlich Wartung und Unterhalt im Rahmen einer Absicherung?

→ Laura Antonini, BFE: Das nicht vorgesehen. Die Absicherung deckt technische Probleme nicht ab und da das voraussehbar wäre, greift die Versicherung in diesem Fall nicht.

Abschluss des Blockes

Reto Burkard, BAFU: Ich bedanke mich ganz herzlich für Ihre Teilnahme im Namen des BAFU und des BFE. Ich hoffe, dass Ihnen diese Veranstaltung geholfen hat, präzise Rückmeldungen zu geben im Rahmen der Vernehmlassung. Ich erlaube mir hier die Bemerkung, wenn Sie Vorschläge machen in Ihren Stellungnahmen, dann bitte ich Sie, die so konkret wie möglich zu machen und sich wirklich auf das Wesentliche zu beschränken. Gehen Sie wirklich direkt auf den relevanten Punkten, auf die Verordnungsartikel ein, erläutern Sie und stellen Sie uns doch diese bitte bis Ende der Vernehmlassung zu.

Ich erlaube mir auch noch einen weiteren Hinweis. Wir haben bereits über 600 Stellungnahmen erhalten. Es ist nicht so, dass die Menge der Stellungnahmen entscheidend ist, ob der Bundesrat die Verordnungsentwürfe anpasst. Wenn Sie die Stellungnahmen einreichen, dann bitte ich Sie, einen Absender anzugeben und mit Namen und das nicht anonym bei uns einzureichen, weil die Stellungnahmen die anonym eingereicht werden können, können wir nicht berücksichtigen. Und wie gesagt, wenn hundertmal dieselbe Stellungnahme eingereicht wird, hat dieselbe Wirkung wie eine Stellungnahme. Ich wünsche Ihnen einen schönen Tag, eine gute Zeit und freue mich auf kompetente Rückmeldung im Rahmen der Vernehmlassung. Besten Dank.